Abstimmung der neuen Radrouten im Landkreis Mayen-Koblenz
- schriftliche Zustimmung der jeweiligen Baulastträger -

Stand 19.01.2016

Die folgende Grundlage basiert auf der Vorlage der HBR Fortschreibung 2014 (Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz) des LBM Rheinland-Pfalz. Sie wurde formal und inhaltlich den Gegebenheiten im Landkreis Mayen Koblenz angepasst, da bereits ein Großteil der geplanten Routen vor einigen Jahren gemäß HBR ausgeschildert wurde.

Projekt: Mosel-Maifeld-Radroute

Projektträger: Rhein-Mosel-Eifel-Touristik (REMET)

Planungsbüros: Planungsbüro Mehrens (Konzept), Planungsbüro VIA (Beschilderung)

Touristische Region/ Destination: Mosellandtouristik GmbH, Eifeltourismus GmbH

LBM: Cochem-Koblenz

Beteiligte Kreise: Landkreis Mayen-Koblenz

Beteiligte Kommunen: VG Maifeld, VG Rhein-Mosel

Planerische Grundlagen Mosel-Maifeld-Radroute:

Die Verbindungen der Mosel-Maifeld-Radroute wurden größtenteils bereits in 2005/2006 ausgeschildert. Im Jahr 2014 wurde die HBR-Beschilderung im Auftrag der VG Maifeld im Stadtgebiet Münstermaifeld aktualisiert.

Die Beschilderung für den Radverkehr wird regelmäßig einmal im Jahr durch das Planungsbüro VIA im Auftrag der REMET nach den Vorgaben der HBR 2014 gewartet.

Für die neue Mosel-Maifeld-Radroute erfolgen punktuelle Ergänzungen der wegweisenden Beschilderung (Anbindung Pyrmonter Mühle sowie durchgehende Anbindung des Stadtteils Münstermaifeld-Mörz). Zudem wird das neue Routenlogo ergänzt.

Es ist weiterhin seitens der VG Maifeld in Zusammenarbeit mit der örtlichen Landwirtschaft eine Informationstafel nach den Vorgaben der HBR 2014 geplant, die über die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Maifeld sowie in dem Zusammenhang auf mögliche Verschmutzungen auf den Wirtschaftswegen und die Rücksichtnahme der Radfahrer hinweist. Weitere Informationstafeln nach HBR 2014 sind vorgesehen.

Die HBR-Wegweisung ist in Rheinland-Pfalz im Sinne der StVO nicht anordnungsfähig. In ihrer Funktion als nicht amtliches Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt aber eine vergleichbare Abstimmung mit den betroffenen Wegeeigentümern und Verkehrsbehörden. Die Abstimmung erfolgt im Wesentlichen in drei Stufen:

Stufe 1 Abstimmung Erstbefahrung

Da bis auf die beiden genannten, punktuellen Ergänzungen alle Verbindungen in den Jahren 2005/06 ausgeschildert wurden, erfolgte keine weitere Erstbefahrung. Im Rahmen der jährlichen Wartung wurde das Radwegenetz im gesamten Landkreis Mayen-Koblenz abgefahren. Zudem erfolgte eine Befahrung im Herbst 2015 durch das Planungsbüro Mehrens als Grundlage für die Beschreibung der Radroute.

Im Rahmen der endgültigen Festlegung der Route wurden mehrere Abstimmungstermine mit den Projektbeteiligten (zum Teil vor Ort) durchgeführt, um die Routenführung und die Aspekte der Verkehrssicherung einvernehmlich abzustimmen.

- 18.02.2014: Präsentation Routenvorschlag mit den betroffenen Verbandsgemeinden
- 16.04.2014: Begutachtung Alternativstrecken Planungsbüro Mehrens mit der VG Maifeld
- 29.09.2014: Begutachtung der geplanten Route (vor allem der Wirtschaftswege) mit der VG Maifeld und der Verkehrsbehörde des Kreises
- 10.11.2014: Diskussion der Verkehrssicherungspflicht mit dem LBM RLP sowie der VG Maifeld (Bürgermeister Mumm).
- 12.05.2015: Klärung der Verkehrssicherungspflicht vor Ort gemeinsam mit der VG Maifeld (Bürgermeister Mumm), der VG Rhein-Mosel, dem GVV (Hr. Braun) sowie dem Kreisvorsitzenden des Bauern- und Winzerverbandes.
- 10.11.2015: Abstimmung der 4 geplanten Routen im gesamte Kreis MYK mit allen Baulastträgern
- Januar 2016: Klärung der Anbindung zur Pyrmonter Mühle mit dem LBM Cochem-Koblenz

Die einvernehmliche Abstimmung der auszuschildernden Strecke, die Prüfung der verkehrssicheren Führung und die Festlegung der ggf. durchzuführenden baulichen Maßnahmen werden hiermit bestätigt. Grundlage sind insbesondere die Ergebnisse der Abstimmungstermine vom 12.05.2015 und vom 10.11.2015 (die jeweiligen Vermerke sind als Anlage beigefügt).

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Stufe 2 Standortplanung

Stufe 2.1 Abstimmung Standortplanung

Die einvernehmliche Abstimmung der HBR-Wegweiserstandorte mit Festlegung der knoten- und streckenbezogenen Baulast / Unterhaltung wird auf Grundlage des aktualisierten Wegweisungskatasters bestätigt.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Stufe 2.2 Zusage Kostenübernahme zur Standortplanung

Auf Grundlage des festgelegten Standortkatasters erfolgt die Ermittlung des Material- und Montagebedarfs für die jeweiligen Baulastträger nach VOL-Leistungen.

Ich habe die beigefügte Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und sage die Übernahme der Kosten zu.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Stufe 3 Wartung, Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht

Vorbemerkung

Die Stufe 3 wird differenziert in die Stufe 3.1 (Wartung der wegweisenden Beschilderung gem. HBR) und die Stufe 3.2 (Übernahme der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht).

Stufe 3 wird an Radwegen von Bundes,- Landes- und Kreisstraßen durch die Straßenmeistereien der Regionalen Dienststellen des LBM Rheinland-Pfalz durchgeführt soweit nicht anders geregelt.

Stufe 3.1 Zusage Kostenübernahme zur Wartung der wegweisenden Beschilderung gem. HBR

Im Rahmen der jährlichen Wartung wird neben dem Zustand der wegweisenden Beschilderung ebenfalls die Qualität der Wege geprüft, inkl. der im Rahmen der Planung festgehaltenen Handlungserfordernisse (vgl. HBR 2014). Die Wartung wird durch einen Dienstleister (aktuell Planungsbüro VIA) im Auftrag der REMET 1x /Jahr durchgeführt. Die Ergebnisse werden u.a. an die jeweils zuständigen Baulastträger (LBM Cochem-Koblenz, Verbandsgemeinden und Städte des Landkreises, nachrichtlich LBM Rheinland-Pfalz) weitergeleitet.

Auf Grundlage des abgestimmten HBR-Standortkatasters und der Ermittlung der Streckenzuständigkeit wird die Durchführung einer jährlichen Wartung nach Kap. 7 HBR 2014 zugesagt.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Stufe 3.2 Übernahme der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht

Auf Grundlage der abgestimmten Routenführung sowie der zugeordneten Baulastträger im Standortkataster wird die erforderliche Unterhaltungsleistung, die sich aus der rechtlichen Widmung und / oder der Verkehrsbedeutung ergibt, übernommen.

Die Wege werden dazu seitens der Baulastträger mindestens 2 x /Jahr kontrolliert. Die erste Kontrolle erfolgt zu Beginn der Radsaison (i.d.R. März), die zweite Kontrolle im Sommer (i.d.R. Juli). Bei landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Wegen erfolgt im Herbst regelmäßig eine dritte Kontrolle.

Bei besonderen Ereignissen, die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können, z.B. extreme Witterungsereignisse (bspw. Orkane, Starkregen, Hochwasser) sind Zusatzkontrollen erforderlich.

Bei der Kontrolle sind vor allem typische Gefährdungen, z.B. Unebenheiten der Wegeoberfläche zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere:

- Schlaglöcher (Risse, Netzrisse als Vorläufer für Schlaglöcher)
- Quer- und Längsrillen
- Grober Schotter
- Bodenwellen

Bei der Kontrolle ist darüber hinaus ein besonderes Augenmerk auf atypische Gefahrenquellen zu richten. Dies sind insbesondere unzureichende Beseitigungen ehemaliger baulicher Einrichtungen, z.B. Sperrpfosten, Umlaufschranken.

Stellen bzw. Abschnitte mit gravierenden Schäden sind bis zur Behebung vor Ort umgehend mit einer gut sichtbaren Absperrung zu sichern.

Der Radfahrer muss bei einem kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg mit einem größeren Verschmutzungsgrad rechnen, als dies bei reinen Radwegen der Fall ist. Gemäß dem Kommentar zu §1 LStrG kann jedoch nicht pauschal festgelegt werden, was als üblicher Verschmutzungsgrad im Sinne der Rechtsprechung anzusehen ist. Die Reinigungs-notwendigkeit ist dann gegeben, wenn der Verschmutzungsgrad über das ortsübliche Maß hinausgeht. Die Reinigung der Wirtschaftswege hat durch den Verursacher auf eigene Kosten zu erfolgen. Gegebenenfalls ist dieser durch die örtlich zuständige Verwaltung aufzufordern, entsprechende Reinigungsleistungen zu erbringen. Ist kein Verursacher zu ermitteln, so entscheidet der zuständige Baulastträger über die weitere Vorgehensweise im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)